

Infoblatt für den Einbau eines Gartenwasserzählers zur Absetzung des Trinkwasserverbrauchs vom Abwasserentgelt

Wer auf seinem Grundstück Trinkwasser zum Bewässern der Pflanzen o. Ä. benötigt und diese (Gartenwasser-)Mengen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage des WVSO einleitet, kann zur Erfassung dieser Mengen einen Gartenwasserzähler (Zweitähler) beim WVSO beantragen. Dieser Unterzähler zum Hauptwasserzähler misst die verbrauchte Trinkwassermenge, für die dann – sofern sie dem WVSO zum Abrechnungszeitpunkt mitgeteilt wurden – keine Abwasserentgelte in Rechnung gestellt werden.

Der geeichte Zweitähler muss von einer Fachfirma installiert, vom WVSO abgenommen sowie – nach 6 Jahren – ebenfalls von einer Fachfirma ausgewechselt und vom WVSO – dann kostenpflichtig – neu verplombt werden.

Ob sich jedoch eine Installation wirklich lohnt, hängt auf Grund der anfallenden Installations- und Folgekosten vom tatsächlichen Gartenwasserverbrauch ab! Der WVSO empfiehlt daher, sich erst einmal ein Angebot für die Installationskosten einzuholen und den voraussichtlichen Wasserbedarf abzuschätzen. Erst wenn die Einsparung – der abgesetzten Gartenwassermengen – vom Abwasserentgelt (siehe unter www.wvso.de/preise) größer ist als die Installationskosten, rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers.

Voraussetzungen

Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, ist auf Kosten des Anschlussnehmers a) durch ein eingetragenes Installationsunternehmen anzubringen, b) durch den WVSO abnehmen zu lassen und c) zu unterhalten. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß Eichgesetz durch einen neuen, geeichten Wasserzähler fachgerecht ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Anschlussnehmer. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet keine Berücksichtigung der Abzugsmengen statt.

Der Zweitähler ist so zu installieren, dass die über den Zweitähler verbrauchte Menge Trinkwasser nicht in die Abwasseranlage (Sammelgrube / öffentliche Kanalisation) eingeleitet werden kann (z.B. über Bodenabläufe / Ausgussbecken oder Ähnliches).

Antrag beim WVSO

Der Einbau eines Gartenwasserzählers ist über ein Formular (www.wvso.de/service/formulare) beim WVSO vorher schriftlich zur Genehmigung zu beantragen.

Installation auf eigene Kosten durch eine gelistete Fachfirma

1. Mit dem Einbau eines Zweitählers ist eine – im Installationsverzeichnis des WWSO eingetragene – Fachfirma zu beauftragen (www.wvso.de/installationsunternehmen).
2. Es ist wichtig, dass bei der Installation des Zweitählers die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um die Trinkwasserqualität zu gewährleisten. Entsprechende Sicherungseinrichtung zum Erhalt der Trinkwassergüte sind entscheidend, um zu verhindern, dass verunreinigtes Wasser in die Hausinstallation gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die entsprechenden Normen DIN 1988-100 (Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte) und DIN EN 1717 (Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasser-Verunreinigungen durch Rückfließen) einzuhalten.

Der geeichte Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort im Haus entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1717, DIN 1988-100) durch eine Fachfirma fest einzubauen. Alle wasserführenden Teile müssen eine gültige Zulassung nach DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein) besitzen. Bei Zweitählern, bei denen auf Grund Eichfristablauf ein Zählerwechsel ansteht und die Sicherheitseinrichtungen noch nicht vorhanden sind, sind diese nachzurüsten.

3. Die Entnahmestelle für Gartenwasser muss sich außerhalb des Hauses befinden. Zu bedenken ist, die Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

Abnahme und Verplombung durch den WWSO

Nachdem der Wasserzähler installiert worden ist, muss mind. eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme ein Termin zur Abnahme beim zuständigen Meisterbereich des WWSO vereinbart werden. Mit der Abnahme des ordnungsgemäßen Einbaus erfolgt eine Verplombung des Zweitählers durch den WWSO. Die erstmalige Abnahme und Verplombung eines Zweitählers auf dem Grundstück sind kostenlos. Sollte sich bei der beabsichtigten Abnahme herausstellen, dass die Gartenwasserinstallation nicht ordnungsgemäß hergestellt wurde, erfolgt keine Verplombung. Jede weitere Anfahrt bzw. geplante Abnahme (Nachabnahme) wird kostenpflichtig. Auch die erneute Verplombung durch den WWSO nach dem erforderlichen Zählerwechsel wird kostenpflichtig.

Ablesung und Mitteilung durch den Anschlussnehmer

Im Rahmen der jährlichen Ablesung des Frischwasserbezugs ist dem WWSO jeweils auch der aktuelle Stand des Zweitählers zum Stichtag (31.12.) mitzuteilen. Das verbrauchte Frischwasser, welches über diesen Zweitähler erfasst wurde, wird dann bei der Berechnung der Abwasserentgelte abgesetzt. Die Absetzung beginnt mit dem Zählerstand der Abnahme (Verplombung) des Anschlusses. Der bei der Abnahme erfasste Zählerstand gilt als Anfangszählerstand. Der Zähler muss mit Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) fachgerecht ausgewechselt sein, um weiter als Abzugszähler berücksichtigt zu werden. Um die zeitlich schwankenden Wasserentnahmen besser nachvollziehen zu können, wird empfohlen, die monatlichen Zählerstände zu erfassen.